

Satzung
der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung
der öffentlichen Sportanlagen

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Sportanlagen

Die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Oberursel (Taunus) dienen der Allgemeinheit. Sie werden von der Stadt unterhalten und können kostenlos benutzt werden.

§ 2
Benutzung

1. Wird eine Sportanlage durch mehrere Schulen, Vereine oder Gruppen benutzt, erstellt der Magistrat einen Benutzungsplan. Er kann einem Verein auf Antrag eine bestimmte Sportanlage zur bevorzugten Benutzung (Heimrecht) überlassen. Beim Aufstellen der Benutzungspläne sind die Interessen der Vereine mit Heimrecht und der Schulen vorrangig zu berücksichtigen.
2. Für den Spielbetrieb (hier handelt es sich insbesondere um Mannschaftssportarten) auf einer Sportanlage kann in der Regel kein langfristiger Benutzungsplan erstellt werden, weil die Rundenspiele von übergeordneten Instanzen der Benutzer angesetzt werden. Für einen geordneten Spielbetrieb ist deshalb für überschaubare Zeitabstände eine einvernehmliche Regelung zwischen den Benutzern der Sportanlage herzustellen. Kommt kein Einvernehmen über die Durchführung von Spielen zustande, so wird diese durch einen Vertreter des Magistrats (Sport- und Kulturamt) herbeigeführt. Dabei sind die berechtigten Interessen aller Benutzer der Sportanlage zu berücksichtigen.
3. Der Magistrat kann unabhängig vom Benutzungsplan in Einzelfällen Genehmigungen für die Benutzung der Sportanlagen erteilen. Der Verein, dem das Heimrecht eingeräumt wurde sowie die übrigen Benutzer sollen vor dieser Entscheidung gehört werden.
4. Das Benutzen der Sportanlagen ist nur während der sich aus dem Benutzungsplan ergebenden oder besonders genehmigten Nutzungszeiten gestattet.

5. Die einzelnen Sportarten dürfen nur auf und in den dafür vorgesehenen Anlagen ausgeführt werden. Ob die Sportanlagen benutzbar sind, entscheidet der Magistrat. Er ist berechtigt, die Benutzung einer Sportanlage vorübergehend oder auf Dauer für jedermann zu untersagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Platz nicht bespielbar ist oder erneuert werden soll.
6. Die Platzwarte üben in Vertretung des Magistrats auf allen Anlagen das Hausrecht aus. Aufgrund des Hausrechtes kann Personen, die dieser Satzung zuwiderhandeln, die weitere Benutzung der Anlage vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

Im Falle der Abwesenheit der Platzwarte wird das Hausrecht auf die jeweiligen Benutzer übertragen. Im Falle der Übertragung des Hausrechtes wird den Benutzern gleichzeitig die Schlüsselgewalt für die Sporteinrichtung mit allen damit verbundenen Vorsorgemaßnahmen übertragen. Die Benutzer haben dem Magistrat (Sportund Kulturamt) sowohl für den laufenden Übungsbetrieb als auch für den Spielbetrieb eine verantwortliche Person zu benennen, die dann für die Ausübung des Hausrechtes verantwortlich ist.

7. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Sportanlagen ist Aufgabe der Benutzer. Die hierfür eingesetzten Personen sind dem Magistrat zu benennen und an seine Weisungen gebunden. Bei allen Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Dieser ist dem Magistrat zu benennen. Er ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes und die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.

Der Leiter hat die Sportanlage und ihre Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Magistrat zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte usw. dürfen nicht benutzt werden.

8. Spiel- und Sportgeräte sowie sonstige Einrichtungsgegenstände, die sich im Eigentum der Stadt befinden, werden vom Magistrat ausgeliehen. Sie sind nach Beendigung der Benutzungszeit unverzüglich zurückzugeben. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Geräte und Gegenstände ist Ersatz zu leisten. Im übrigen sind die Benutzer der Sportanlagen verpflichtet, sämtliche Geräte und Gegenstände nach Benutzung wieder an dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen.
9. Die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Die Anlagen dürfen nur in zweckentsprechender Sportkleidung betreten werden.
10. Auf den Sportanlagen dürfen keine Reklameeinrichtungen geschaffen werden. Das Anbringen und Ausstellen von Abzeichen, Flaggen, politischen Symbolen und sonstigen Emblemen ist nicht gestattet.

Der Magistrat kann Ausnahmen zulassen.

11. Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Hunde sind in den Anlagen an der Leine zu führen.
12. Der Verkauf von Waren bedarf der Genehmigung des Magistrats.

§ 3

Errichtung von Anlagen durch Benutzer

1. Eigene Anlagen (Gebäude, Einzäunungen, Aufbauten, Einbauten usw.) darf der Benutzer nur mit Genehmigung des Magistrats errichten oder ändern. Dem Antrag sind Bau- und Finanzierungspläne beizufügen.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, alle von ihm errichteten Anlagen auf eigene Kosten in einem guten Zustand zu halten.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, vom Magistrat zugelassenen Personen die Benutzung der von ihm errichteten Anlagen zu gestatten.
4. Der Benutzer ist berechtigt, eigene Anlagen bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses wegzunehmen. Will er von diesem Recht nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses keinen Gebrauch machen, geht das Eigentum an den Anlagen entschädigungslos auf die Stadt Oberursel (Taunus) über.

Der Magistrat kann verlangen, daß der Benutzer bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die von ihm errichteten Anlagen innerhalb eines Monats beseitigt.

5. Wenn bei der Errichtung von Anlagen überwiegend öffentliche Gelder verwendet worden sind, werden diese Anlagen wesentlicher Bestandteil des Grundstückes. Der Benutzer kann eine Entschädigung für seine Aufwendungen verlangen. Der Benutzer ist nicht berechtigt, die Anlagen zu entfernen.
6. Der Magistrat ist in jedem Fall berechtigt, die von einem Benutzer errichteten Anlagen ganz oder teilweise zu übernehmen. In diesem Fall hat er eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes abzüglich aller Zuschüsse jeder Art zu zahlen.
7. Der Magistrat kann in besonderen Fällen mit den Benutzern abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 4

Haftung

1. Die Stadt Oberursel (Taunus) haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der von den Sportlern, Gästen usw. auf das Gelände der Anlagen bzw. in die dazugehörigen Gebäude eingebrachten Sachen. Sie haftet ferner nicht für Unfälle der Benutzer.

2. Die Benutzer haften für jede schuldhafte Beschädigung der Anlagen, die durch die Benutzung verursacht worden ist.
3. Die Benutzer übernehmen gegenüber der Stadt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus oder während der Benutzung der Anlagen und der dazugehörenden Einrichtungen entstehen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für Schäden, die daraus entstehen, daß die zu einer Anlage führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt oder gestreut sind. Die Benutzer sind verpflichtet, den Abschluß einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.
4. Die Stadt Oberursel haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Benutzungszeiten entstehen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der öffentlichen Sportanlagen vom 16.02.1976 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 02.02.1996

Der Magistrat

Schadow
Bürgermeister

öffentlich bekanntgemacht in der Taunus-Zeitung am 06.02.1996.